

Rundschreiben III Nr. 1 / 2023 vom 6. Juni 2023

Katasterunterlagen Online (KUNO)

Im Zusammenhang mit der Einführung der Online-Bereitstellung von Katasterunterlagen sind grundsätzliche Festlegungen zur Erstellung der digitalen Kopien zu treffen:

1 Grundsatz

Katasterunterlagen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) werden bis zu einer Regelung nach dem E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) in analoger Form archiviert.

2 Führung von KUNO

Die Katasterunterlagen nach § 15 Absatz 1 Satz 2 VermGBln sind zusätzlich nach Maßgabe der Technischen Richtlinie zur Erstellung digitaler Kopien von Katasterunterlagen (TR DIG) in KUNO zu speichern.

3 Inhalt von KUNO

Zu erfassen sind, mit Ausnahme der Auszüge aus den Verzeichnissen und der Flurkarte, alle Kataster- und Vermessungsunterlagen, die für eine sachgemäße Durchführung von Vermessungen nach § 9 Nummer 2 VermGBln heranzuziehen sind. Die Unterlagen werden zur Erfassung in folgende Kategorien eingeteilt:

- Grenzvermessung
- Gebäudevermessung
- Neuvermessung / Dauerrisse
- Historische Karten (HK)
- Festpunktbeschreibung
- Ergänzungskarten (EK)
- Sonstige Vermessungsunterlagen (SV)

Die einzelnen Dokumenten-, Kataster- und Unterlagenarten sind der TR DIG zu entnehmen.

Je nach Bedarf können Hinweise zur Vollständigkeit und Maßgeblichkeit der Vermessungsunterlagen in einem Infoblatt (siehe TR DIG) erfasst werden.

4 Fortführung von KUNO

(1) Vermessungsschriften sind nach ihrer Übernahme in das Liegenschaftskataster entsprechend TR DIG zu erfassen. Die Listen mit den personenbezogenen Daten nach Nummer 6.4.1 Absatz 1 Buchstabe i AV Grenzvermessung dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gespeichert werden. Personenbezogene Daten sind ausschließlich in den analogen Unterlagen zu führen.

- (2) Können Vermessungsschriften einer Grenzvermessung nicht innerhalb von vier Wochen übernommen werden, sind Vermessungsriss, Koordinatenverzeichnis und gegebenenfalls Erläuterungsbericht entsprechend TR DIG zu erfassen und mit dem Hinweis „Ungeprüfte Vermessungsschriften“ zu kennzeichnen. Nach Übernahme sind veränderte Unterlagen oder Daten zu ersetzen und der Status „Ungeprüfte Vermessungsschriften“ zu entfernen.
- (3) Wird das Original einer Katasterunterlage berichtigt, ist diese erneut zu erfassen und die vorhandene digitale Kopie zu ersetzen.
- (4) Werden Dauerrisse geführt, ist die vorhandene digitale Kopie durch die digitale Kopie des auf der Grundlage der Vermessungsschriften fortgeführten Dauerrisses zu ersetzen.
- (5) Fehlerhafte Metadaten sind zu korrigieren.
- (6) Ist eine vorhandene digitale Kopie ganz oder teilweise unlesbar, ist die betroffene Katasterunterlage erneut entsprechend TR DIG zu erfassen und die vorhandene digitale Kopie zu ersetzen.
- (7) Im Zusammenhang mit der Aussonderung von Katasterunterlagen nach Abschluss eines Verfahrens zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind digitale Kopien von Katasterunterlagen, die vollständig von der Erneuerung betroffen sind, zu löschen und digitale Kopien von Katasterunterlagen, die nicht vollständig von der Erneuerung betroffen sind, mit dem Status „teilweise ungültig wegen Katastererneuerung“ zu kennzeichnen.
- (8) Datensätze mit dem Hinweis „Ungeprüfte Vermessungsschriften“ sind zu löschen, wenn die Vermessungsstelle, die eine Grenzvermessung ausgeführt hat, die eingereichten Unterlagen vor der Übernahme zurückzieht.

Im Auftrag
Koall